



Sozialgericht Bremen

S 28 AS 1974/15

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. Herr A.,
A-Straße, A-Stadt
2. Frau A.,
A-Straße, A-Stadt

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-2:Rechtsanwalt B.,
B-Straße, B-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Jobcenter Bremerhaven
vertreten durch den Geschäftsführer,
Grimsbystraße 1, 27570 Bremerhaven - -

– Beklagter –

hat die 28. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 2. März 2020 durch den Richter am Sozialgericht M sowie die ehrenamtliche Richterin KL und den ehrenamtlichen ARM für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Kläger streiten um die Bewilligung höherer Leistungen für die Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis zum 31.12.2015.

Der 1964 geborene Kläger und die 1966 geborene Klägerin sind verheiratet und bezogen gemeinsam als Bedarfsgemeinschaft bei dem Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. In der Zeit bis zum 31.06.2015 bewohnten die Kläger eine Wohnung in der P-Straße in A-Stadt. Die Unterkunfts- und Heizkosten für diese Wohnung wurden durch den Beklagten in vollständiger Höhe als angemessen anerkannt.

Mit Bescheid vom 26.11.2014 bewilligte der Beklagte den Klägern Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015. Für die Unterkunft und Heizung berücksichtigte der Beklagte einen Gesamtbedarf in Höhe von monatlich 429,00 €, davon 357,00 € Unterkunfts-kosten (253,00 € Grundmiete und 104,00 € Nebenkosten) und 72,00 € Heizkosten.

Im März 2015 reichten die Kläger bei dem Beklagten ein Wohnungsangebot für die Wohnung A-Straße ein. Danach beliefen sich die Bruttokaltmiete auf 399,00 € (313,00 € Grundmiete und 86,00 € Nebenkosten) und die Heizkosten auf 70,00 €. Der Beklagte stellte den Klägern daraufhin eine Bestätigung über die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zur Vorlage bei dem Vermieter aus (Schreiben vom 13.03.2015). Dieses enthielt den Hinweis, dass der Umzug auf eigenen Wunsch erfolge, keine Zusatzleistungen wie Darlehen und Mietsicherheit, Umzugskosten etc. zu übernehmen seien und dem Umzug nicht zugestimmt werde, da er nicht im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Satz 2 SGB II erforderlich sei.

Die Kläger schlossen daraufhin einen Mietvertrag über die Wohnung A-Straße ab und zogen zum 01.07.2015 um. Die Kosten beliefen sich entsprechend dem Wohnungsangebot auf insg. 469,00 € (399,00 € Bruttokaltmiete und 70,00 € Heizkostenvorauszahlungen).

Mit Änderungsbescheid vom 16.04.2015 setzte der Beklagte die Leistungen für die Zeit ab dem 01.07.2015 neu fest und berücksichtigte für die Unterkunft und Heizung einen Gesamtbedarf in Höhe von monatlich 410,00 €, davon 340,00 € Unterkunfts-kosten und 70,00 € Heizkosten. Dabei erkannte er Unterkunfts-kosten in Höhe des in der Fachlichen Weisung der A-Stadt zu §§ 35 SGB XII/22 SGB II angegebenen Höchstwertes für die Bruttokaltmiete eines Zweipersonenhaushaltes als angemessen an.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 12.08.2015 beantragten die Kläger die Überprüfung des Änderungsbescheides vom 16.04.2015 nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Da die Richtwerte des Beklagten für die angemessenen Unterkunftskosten nicht auf einem schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruhen würden, seien die angemessenen Kosten nach den Werten der Wohngeldtabelle zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 10 % zu bestimmen. Danach seien die Unterkunftskosten der Kläger in vollständiger Höhe als angemessen anzuerkennen.

Mit Änderungsbescheid vom 01.09.2015 setzte der Beklagte die Unterkunftskosten unter Heranziehung der neuen Mietobergrenzen auf 411,00 € neu fest, davon 341,00 € Unterkunftskosten und 70,00 € Heizkosten. Mit weiterem Bescheid vom 01.09.2015 lehnte der Beklagte eine weiterreichende Abänderung des Bescheides vom 16.04.2015 nach § 44 SGB X ab.

Den hiergegen von den Klägern über ihren Prozessbevollmächtigten eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.10.2015 ab. Zur Begründung führte er aus, die Unterkunftskosten für die Zeit von 01.07.2015 bis zum 31.12.2015 seien zutreffend anhand der Richtwerte der Verwaltungsanweisung festgesetzt worden. Die angemessene Bruttokaltmiete liege danach für einen Zweipersonenhaushalt bei 341,00 €. Für die Bestimmung der angemessenen Grundmiete sei der im Mietspiegel 2015/2016 vorgegebene Mietrahmen für Wohnungen der Gruppe I in mittlerer Wohnlage heranzuziehen. Für Wohnungen in der Größe von 50 bis 80 qm seien Quadratmeterkosten von 3,30 € bis 4,00 € angegeben. Hieraus ergebe sich ein Durchschnittswert von 3,65 €. Bei einer für einen Zweipersonenhaushalt angemessenen Größe von 60 qm errechne sich ein Betrag für die Grundmiete von 219,00 €. Hinzu kämen Betriebskosten, die laut dem aktuellen Betriebskostenspiegel des Mietvereins Bremen mit einem Betrag von 2,04 € pro qm anzusetzen seien. Für die angemessene Wohnfläche von 60 qm errechne sich ein Betrag von 122,40 €. Aus der Addition der Werten für die Grundmiete und die Betriebskosten ergebe sich der für Zweipersonenhaushalte maßgebliche Richtwert.

Die Kläger haben am 16.11.2015 über ihren Prozessbevollmächtigten Klage beim Sozialgericht Bremen erhoben. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 01.09.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2015 zu verurteilen, ihnen Leistungen

nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis zum 31.12.2015 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Richtwerte für die angemessenen Unterkunftskosten seien auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ermittelt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

1. Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklagen nach § 54 Abs. 1 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und im Übrigen zulässige Klage ist in der Sache nicht begründet.

Streitgegenstand sind höhere Leistungen der Kläger für die Zeit 01.07.2015 bis zum 31.12.2015. Über den Leistungsanspruch für diesen Zeitraum hat der Beklagte mit dem Änderungsbescheid vom 01.09.2015 eine vollständig neue Entscheidung getroffen (vgl. dazu Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 14. Juni 2018, Az. B 4 AS 23/17 R, zit. nach juris Rn 8; BSG, Urteil vom 30.03.2017, Az. B 14 AS 55/15 R, zit. nach juris Rn 10; BSG, Urteil vom 20.01.2016, Az. B 14 AS 8/15 R, zit. nach juris Rn 10), so dass es im hiesigen Klageverfahren auf die Voraussetzungen des § 44 SGB X nicht mehr ankommt. Die Kläger haben den Streitgegenstand in zulässiger Weise auf Leistungen für Bedarfe der Unterkunft und Heizung beschränkt (vgl. dazu BSG, Urteil vom 03.12.2015, Az. B 4 AS 49/14 R).

Der Bescheid vom 01.09.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2015 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, soweit er mit der Klage angefochten wird. Den Klägern stehen keine weiteren Leistungen für die Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II zu.

Nach § 22 Abs. 1 SGB II (in der Fassung vom 13.05.2011) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (Satz 1). Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (Satz 2). Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (Satz 3). Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (Satz 4)

a. Die Kläger haben keinen Anspruch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auf weitere Leistungen in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlichen laufenden Kosten für die Unterkunft und Heizung im Zeitraum vom 01.07.2015 bis zum 31.12.2015 in Höhe von 469,00 € und den von dem Beklagten als angemessen anerkannten Kosten in Höhe von 411,00 €. Der Beklagte hat mit dem angefochtenen Bescheid die Heizkosten in tatsächlicher Höhe und die Bruttokaltmiete bis zur Angemessenheitsgrenze übernommen.

Die Angemessenheit der hier allein streitigen Unterkunfts-kosten ist getrennt von den Kosten der Heizung unter Zugrundelegung der sog. Produkttheorie zu prüfen (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2014, Az. B 4 AS 9/14 R). Die abstrakt angemessene Referenzmiete ist als Produkt der nach Personenzahl angemessenen Wohnungsgröße und dem durchschnittlichen Quadratmeterpreis zu bilden. Hierzu sind zunächst in einem ersten Schritt die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard zu bestimmen sowie anschließend in einem zweiten Schritt festzulegen, auf welchen räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist. Sodann ist in einem dritten Schritt zu ermitteln, wie viel auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung aufzuwenden ist. Die abstrakt angemessene Referenzmiete (Mietobergrenze) ist von dem Grundsicherungsträger für seinen Zuständigkeitsbereich unter Anwendung von verfahrens- und materiell-rechtlichen Kriterien nach einem schlüssigen Konzept zu ermitteln (vgl. BSG, a.a.O.). Erforderlich dazu sind im Einzelnen überprüfbare Erhebungen und Auswertungen, die eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden (BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az. B 14/7b AS 44/06 R).

Ausgehend von diesen Kriterien hat der Beklagte die Bruttokaltmiete zu Recht lediglich in Höhe des in der maßgeblichen Fachlichen Weisung der A-Stadt zu §§ 35 SGB XII/22 SGB II angegebenen Höchstwertes für Zweipersonenhaushalte von 341,00 € übernommen.

Die für die Kläger abstrakt angemessene Wohnungsgröße ist zutreffend mit maximal 60 qm bestimmt worden. Bei der Festlegung der hier einschlägigen Richtwerte ist der Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass die Wohnungsgröße im gesamten Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Richtlinien über die Soziale Wohnraumförderung festzusetzen ist (vgl. dazu BSG, Urteil vom 16.06.2015, Az. B 4 AS 44/14 R; BSG, Urteil vom 22.03.2012, Az. B 4 AS 16/11 R). Die für die jeweiligen Haushaltsgrößen zugrunde gelegten Quadratmeterzahlen entsprechen den aufgrund von § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WofG) vom 13.09.2001 festgelegten Werten. Für Zweipersonenhaushalte gilt danach in der Stadt A-Stadt eine Wohnungsgröße von 50 bis 60 qm als angemessen.

Die Bestimmung des abstrakt angemessenen Wohnungsstandards ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist zu berücksichtigen, dass die für Leistungsberechtigte in Betracht kommende Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen muss, ohne gehobenen Wohnstandard aufzuweisen, und dass Wohnungen, die nicht den einfachen, sondern den untersten Stand abbilden, von vornherein nicht zu dem Wohnungsbestand gehören, der überhaupt für die Bestimmung einer Vergleichsmiete abzubilden ist (BSG, Urteil vom 18.11.2014, Az. B 4 AS 9/14 R). Diesen Anforderungen wird der Beklagte grundsätzlich gerecht, indem er für die Berechnung der Referenzmiete auf die im Vergleichsraum anfallenden Kosten für Wohnungen des einfachen Wohnstandards abstellt (zur konkreten Ermittlung sogleich).

Der Beklagte hat als Vergleichsraum zu Recht das gesamte Stadtgebiet A-Stadt zugrunde gelegt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss es sich bei dem Vergleichsraum um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der aufgrund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG, Urteil vom 12.12.2013, Az. B 4 AS 87/12 R; BSG, Urteil vom 19.02.2009, Az. B 4 AS 30/08 R). Bei der Stadt A-Stadt handelt es sich um einem insgesamt homogenen Lebens- und Wohnbereich in diesem Sinne (vgl. Landessozialgericht - LSG - Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.10.2019, Az. L 15 AS 274/16; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.09.2018, Az. L 15 AS 19/16; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom

16.03.2010, Az. L 15 AS 1067/09 B ER; SG Bremen, Urteil vom 27.10.2015, Az. S 28 AS 1545/12).

Schließlich hat der Beklagte die Referenzmiete in nicht zu beanstandender Weise unter Heranziehung des Mietspiegels 2015/2016 für nicht preisgebundene Wohnungen in der Stadt A-Stadt (Stand vom 01.01.2015) sowie des Betriebskostenspiegels des Mietvereins A-Stadt e.V. ermittelt.

Der Mietspiegel für A-Stadt bietet eine den Anforderungen des Bundessozialgerichts an ein schlüssiges Konzept genügende Datengrundlage für die Bestimmung der Nettokaltmiete einer Wohnung von einfachem Standard (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.10.2019, Az. L 15 AS 274/16; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.09.2018, Az. L 15 AS 19/16). Der Mietspiegel nach § 558c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete in der Gemeinde und bedarf einer Erhebung und statistisch aufgearbeiteten Zusammenstellung der vorkommenden Mieten. Sachliche Wirksamkeitsvoraussetzung für den Mietspiegel ist, dass er den Anforderungen der Statistik genügt und auf einer ausreichenden empirischen Grundlage unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 558 BGB zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete beruht. Dazu gehört auch, dass die einzelnen Werte des Mietspiegels auf einer ausreichenden Anzahl von aus Wohnwertmerkmalen vergleichbarer Wohnungen der betreffenden Gemeinde oder einer vergleichbaren Wohngemeinde gewonnener Daten beruhen. Von der Repräsentativität und Validität der Datenerhebung ist bei einem diesen Anforderungen entsprechenden Mietspiegel grundsätzlich auszugehen. Sie werden zudem dadurch gewährleistet, dass nach § 558a Abs. 1 BGB unterschiedliche Interessengruppen des Wohnungsmarktes an der Erstellung des Mietspiegels beteiligt werden (vgl. zum vorstehenden BSG, Urteil vom Urteil vom 17.12.2009, Az. B 4 AS 27/09 R, zit nach juris Rn 26 f.).

Dies gilt auch für den Mietspiegel 2015/2016 für nicht preisgebundene Wohnungen in der Stadt A-Stadt (ebenso: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.10.2019, Az. L 15 AS 274/16). Die Datenerhebung für den Mietspiegel 2015/2016 erfolgte ausweislich der auf Seite 3 vorangestellten Erläuterungen in einem eingegrenzten zeitlichen Rahmen, nämlich in den vier Jahren vor dem 01.01.2015. Die Fortschreibung des Mietspiegels für A-Stadt wird jeweils im Abstand von zwei Jahren durchgeführt. Gegenstand der Beobachtung war der gesamte Vergleichsraum des Stadtgebiets A-Stadt. In den erhobenen Mieten sind Beträge für vertraglich außer der Miete zu zahlende Nebenkosten nach der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung nicht enthalten, d. h. es sind ausschließlich die

Nettokaltemieten erhoben worden. Der Mietspiegel wird gemeinsam erstellt und herausgegeben durch den Gutachterausschuss beim Vermessungs- und Katasteramt des Magistrats der Stadt A-Stadt (Geschäftsstelle Gutachterausschuss), den Ring Deutscher Makler, Fachverband A-Stadt e. V., dem Haus und Grund A-Stadt e. V. und den Mieterverein A-Stadt e. V. Bei der Beteiligung solcher unterschiedlicher Interessengruppen des Wohnungsmarktes ist von einer Repräsentativität und Validität der Datenerhebung eines Mietspiegels auszugehen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.; siehe auch BSG, a.a.O.). Der Mietspiegel enthält Mietrahmen (Preisspannen pro qm) für Wohnungen in mittlerer Wohnlage und für Wohnungen in guter Wohnlage. Die Mietrahmen werden jeweils für sechs Wohnungsgruppen angegeben, wobei nach Baualter und Ausstattung (Modernisierungsgrad) unterteilt wird. Innerhalb jeder Gruppe werden Preisspannen für vier verschiedene Wohnflächen angegeben. Die vom BSG aufgestellten Schlüssigkeitsanforderungen sind damit insgesamt gewahrt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.10.2019, Az. L 15 AS 274/16).

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die in die Referenzmiete eingestellte Nettokaltemiete anhand des Durchschnittswert der Mietpreisspanne des Mietspiegels für zwischen 50 und 80 qm große Wohnungen der Gruppe I in mittlerer Wohnlage bestimmt hat. Die Gruppe I des Mietspiegels 2015/2016 (und ebenso die Gruppe I des Mietspiegels 2013/2014) beinhaltet die erhobenen Mietwerte der bis 1969 erbauten Wohnungen und umfasst unmodernisierte, teilmodernisierte und vollmodernisierte Wohnungen. Die Gruppe entspricht damit den Gruppen I – III des Mietspiegels 2011/2012 und bildet die Kosten für Wohnungen ab, die nach Ausstattung und Bausubstanz mindestens dem einfachen Standard entsprechen (vgl. zum Mietspiegel 2011/2012: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.09.2018, Az. L 15 AS 19/16; SG Bremen, Urteil vom 27.10.2015, Az. S 28 AS 1545/12). Die „mittlere Wohnlage“ erfasst ausweislich der Begriffsbestimmungen auf Seite 6 des Mietspiegels 2015/2016 Wohngebiete mit nicht erhöhtem Geräuschpegel des üblichen Stadtverkehrs, die auch bei größerer Entfernung zum Stadtzentrum ausreichende Verkehrsverbindungen zu Einkaufszentren und öffentlichen Einrichtungen haben; dazu gehören auch verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen, wenn sie überwiegend dicht bebaut sind. Damit entsprechen die zur Ermittlung der Referenzmiete herangezogenen Wohnungen insgesamt nach Ausstattung, Bausubstanz und Lage einfachen und grundlegenden Bedürfnissen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.10.2019, Az. L 15 AS 274/16). Zugleich ist sichergestellt, dass Wohnungen des untersten Standards aus der Betrachtung ausgenommen werden, da ausweislich der Begriffsbestimmungen auf Seite 6 des Mietspiegels 2015/2016 nur Mietdaten von abgeschlossenen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit Heizung, Bad und WC abgebildet werden. Das Herausgreifen nur bestimmter Mietspiegelwerte birgt vorliegend auch nicht die Gefahr einer Beschränkung auf

bestimmte Bezirke oder Ortsteile mit besonders verdichteter Bebauung (vgl. dazu BSG, Urteil vom 20.12.2011, Az. B 4 AS 19/11 R). Da die Wohnungen der Gruppe I des Mietspiegels 2015/2016 in mittlerer Wohnlage nach Ausstattung und Lage teilweise bereits über einen einfachen Wohnstandard hinausgehen und die meisten Wohnungen innerhalb des Stadtgebiets in Wohngebieten mittlerer Lage liegen (vgl. Seite 6 des Mietspiegels), wird hinreichend sichergestellt, dass sich die preislich erfassten Wohnungen nicht auf nur wenige Stadtteile konzentrieren. Schließlich ist es auch gerechtfertigt, der Angemessenheitsgrenze den Durchschnittswert der Mietpreisspanne und nicht den Spannenoberwert zugrunde zu legen, weil die herangezogene Mietpreisspanne vorliegend nicht nur das untere Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen im Vergleichsraum erfasst, sondern auch Wohnungen von einer Größe zwischen 60 und 80 qm sowie Wohnungen, die nach Ausstattung und Lage einem gehobenen Wohnstandard entsprechen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.).

Die Einwände der Kläger gegen die Heranziehung des Mietspiegels 2015/2016 greifen nicht durch. Wie ausgeführt bestehen weder Bedenken hinsichtlich der Validität und Repräsentativität der Datengrundlage noch ist es zu beanstanden, dass der Beklagte entsprechend seiner Definition des Wohnstandards nur Wohnungen in mittlerer Wohnlage in die Betrachtung einbezogen hat. Dabei erfolgt die Abgrenzung des einfachen Standards entgegen der Auffassung der Kläger nicht ausschließlich über die Wohnlage, sondern – wie bereits dargelegt – auch anhand der Kriterien „Ausstattung“ und „Bausubstanz“. Die Kläger gehen auch zu Unrecht davon aus, dass eine unzulässige Unterteilung des Vergleichsraums in verschiedene „Wohnungsmarkttypen“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vorliegt (BSG, Urteil vom 30.01.2019, Az. B 14 AS 24/18 R). Denn der Beklagte hat, anders als der Leistungsträger bzw. die Vorinstanz in dem vom Bundessozialgericht entschiedenen Fall, keine unterschiedlichen Angemessenheitswerte für verschiedene Wohnungsmarkttypen innerhalb des Vergleichsraums festgelegt, sondern für die jeweiligen Haushaltsgrößen eine einheitliche, im ganzen Vergleichsraum geltende Referenzmiete bestimmt.

Davon ausgehend hat der Beklagte die Referenzmiete für einen Zweipersonenhaushalt zutreffend festgelegt. Bei einem Quadratmeterpreis von 3,65 € pro qm (Mittelwert der Mietpreisspanne von 3,30 bis 4,00 €) und einer angemessenen Wohnfläche von 60 qm errechnet sich eine zu berücksichtigende Nettokaltmiete von 219,00 €. Für die Betriebskosten errechnen sich aus den im Betriebskostenspiegel ausgewiesenen Quadratmeterkosten von 2,04 € (ohne Heizung und Warmwasser), deren Heranziehung zur Bestimmung der zu übernehmenden Betriebskosten auf keine Bedenken stößt (vgl. dazu ausführlich LSG Nie-

dersachsen-Bremen, a.a.O.), und einer Wohnfläche von 60 qm zu berücksichtigende Betriebskosten von 122,40 €. Aus der Addition dieser Werte ergibt sich der vom Beklagten für die angemessene Bruttokaltmiete eines Zweipersonenhaushaltes zugrunde gelegte Wert von gerundet 341,00 €.

b. Die Klägern können die Übernahme ihrer vollständigen Unterkunftskosten auch nicht nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II in der hier maßgeblichen Fassung vom 13.05.2011 beanspruchen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II kommt eine Absenkung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung auf die nach Ansicht des Grundsicherungsträgers angemessenen Kosten nur dann in Betracht, wenn den Hilfebedürftigen eine Kostensenkungsobliegenheit trifft (BSG, Urteil vom 01.06.2010, Az. B 4 AS 78/09 R). Der Hilfebedürftige ist ab Kenntnis dieser Obliegenheit gehalten, Kostensenkungsmaßnahmen zu ergreifen. Einer ausdrücklichen Kostensenkungsaufforderung bedarf es zuvor nur, soweit dem Leistungsberechtigten der von dem Leistungsträger zugrunde gelegte angemessene Mietpreis nicht bekannt ist (vgl. BSG, Urteil vom 06.04.2011, Az. B 4 AS 119/10 R). Vorliegend war den Klägern jedoch bereits vor dem Umzug in die Wohnung in der A-Straße bekannt, dass der Beklagte die Aufwendungen für die Unterkunft für unangemessen hält. Insoweit kann dahinstehen, ob bereits das Schreiben 13.03.2015 einen hinreichend deutlichen Hinweis auf die Kostenunangemessenheit der Wohnung A-Straße enthielt. Denn die Kläger sind nach ihrem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei dem Beklagte ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Wohnung zu teuer ist und die Kosten im Falle eines Umzuges nur anteilig übernommen werden können. Umstände, nach denen es den Klägern gleichwohl unmöglich oder unzumutbar war, schon das Entstehen unangemessener Unterkunftskosten zu vermeiden, sind weder vorgetragen worden noch anderweitig ersichtlich.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann **nicht** mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

gez. M
Richter am Sozialgericht